BEBAUUNGSPLAN „AUF HUXEL"

M 1:1000

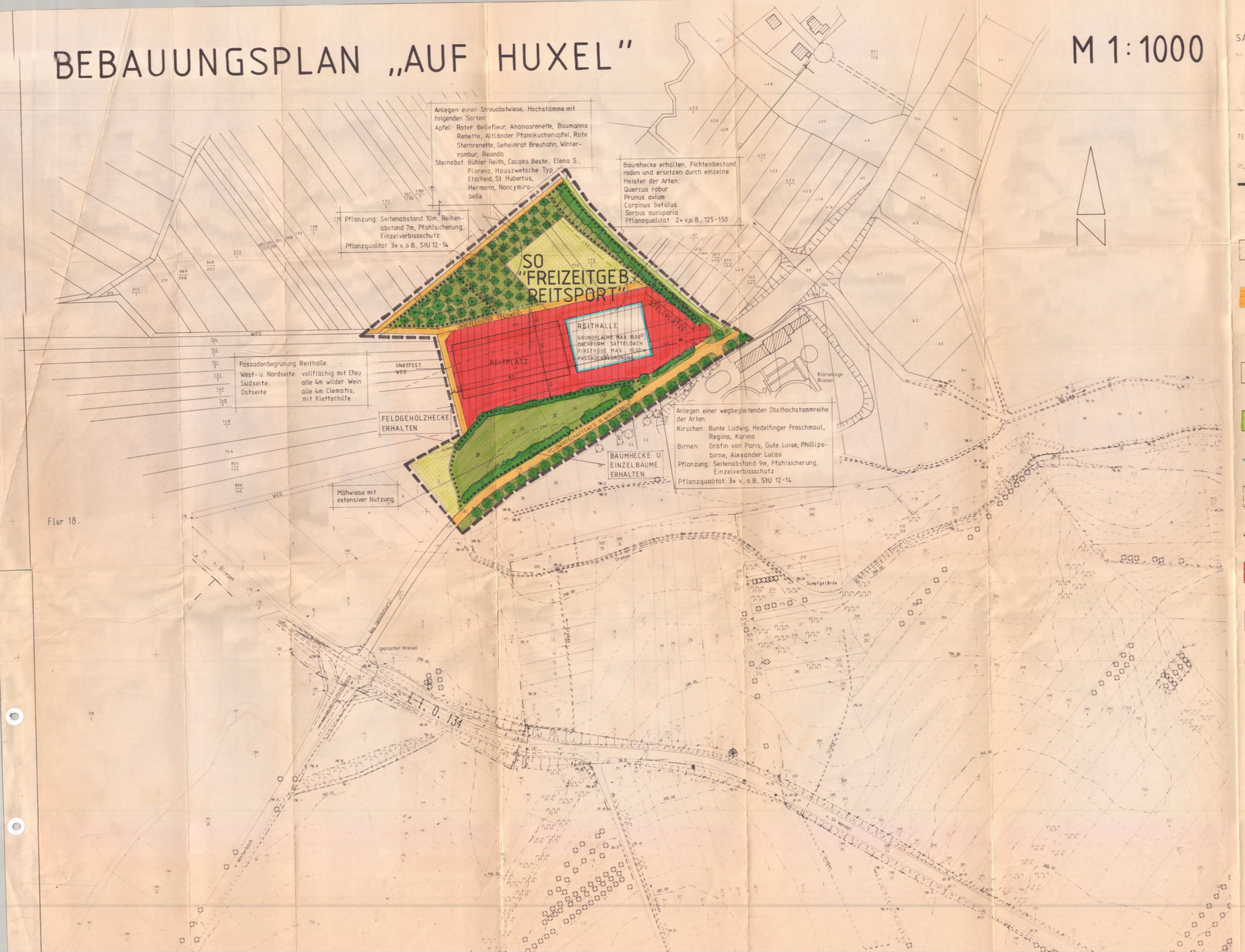

SATZUNG der KREISSTADT ST WENDEL

für das Gelände

„Auf Huxel"
Stadtteil Bliesen

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

TEIL A – PLANZEICHNUNG

PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- bestehende Gebäude
- bestehende Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- ST Straßenbäume
- Grünfläche — öffentliche Grünfläche, Dauerhafte Grünfläche
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- Abwasserkanäle
- SO Sondergebiet
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung Bäumen und Sträuchern
- Bäume erhalten
- Bäume und Sträucher pflanzen
- landwirtschaftliche Fläche
- Verkehrsgrün
- BD Bodendenkmal

TEIL B - Text

Inhalt des Bebauungsplanes

Aufgrund der Landesbauordnung (LBO) in Kraft seit 02.09.1996 (Lesung vom 27.03.1996) sowie erlassen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 26 und § 9 Abs. 2 – 8 in Kraft seit 01.07.1987 (Baugesetzbuch-Novellierung) (BauNVo) in Kraft seit 27.01.1990 (Lesung vom 23.01.1990). Planzeichenverordnung, in Kraft seit 01.01.1991 (Lesung vom 18.12.1990).

§ 9 Abs. 1 BauGB

1	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Baugebiet	Sondergebiet Freizeitgebiet Reitsport
1.1.2	zulässige Anlagen	n.d.BauNVO § 11
	Maß der baulichen Nutzung	
	Grundflächen der baulichen Anlagen	B. Plan
2.1	Bauweise	B. Plan
2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	B. Plan
2.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	B. Plan
3	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	n.d.BauNVO § 14
3.1	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	B. Plan bzw. innerhalb der überbaubaren Fläche und Fläche und nach § 23 Abs. 5 BauNVO
4	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung	B. Plan
	Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	B. Plan
	Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen	B. Plan
7	Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	B. Plan
8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	B. Plan
9	für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen:	B. Plan
	a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	

§ 9 Abs. 2 BauGB

Herstellung der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone bis Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) nach Einmessung

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO vom 27.03.1996) B. Plan

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht gem. § 9 Abs. 6 BauGB B. Plan

VERFAHRENSVERMERKE

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.08.1995 bis einschließlich 02.09.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Alle Anregungen wurden am 28.07.1995 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 15.10.1996

KREISSTADT ST. WENDEL

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Der Stadtrat hat am 17.07.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 15.10.1996

KREISSTADT ST. WENDEL

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom AZ. gemäß § 11 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 83 Abs. 5 LBO in Verbindung mit Abs. 4 genehmigt.

Saarbrücken, den 19.12.1996
Az: C4-6624/96 HS/RÜ

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
i.A.
SAARLAND
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Postfach 102449
66024 Saarbrücken
(Hübel)
Baudirektor

Am wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den

Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

KREISSTADT ST. WENDEL

PROJEKT: Bebauungsplan „Auf Huxel"
Stadtteil Bliesen

	Datum	Name
aufgem.		
gezeichnet	Juli 95	Rockenius
geprüft	Juli 95	Rupp
gesehen	Juli 96	Rupp

PLANINHALT: Entwurf

Maßstab: 1:1000 Plan-Nr.

Leiter der Stadtbauamtes

der Bürgermeister